

Kaum zu glauben, aber wahr: Trotz der eindeutigen BGH-Entscheidung (sehen Sie dazu UE 4/2014, Seite 11), behaupten einzelne Versicherer unverdrossen weiter, die Nebenkosten in der Rechnung des Schadengutachters dürften in Summe 100 Euro nicht überschreiten. Und sie finden Gerichte, die das mitmachen. Wenn der Amtsrichter die BGH-Entscheidung nicht gekannt hätte, wäre das vielleicht noch verzeihlich gewesen. Doch er hat sie in seinem Urteil zitiert, dann aber abenteuerlich „verbogen“. Allerdings hat die Berufungskammer des LG Paderborn das AG deutlich in die Schranken gewiesen (LG Paderborn, Urteil vom 15.5.2014, Az. 5 S 22/14; Abruf-Nr. 141917).

PRAXISHINWEIS | Der Vorgang in Paderborn zeigt auch, dass Sachverständige gut daran tun, nicht im Windschatten der BGH-Entscheidung und der ihr folgenden Instanzurteile die Preisschraube zu überdrehen. Irgendwo werden die Versicherer wieder Amtsrichter finden, die insbesondere bei nicht berufungsfähigen Urteilen zeigen, was sie davon halten.

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2014
Seite 11-13



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH nimmt abermals zum Sachverständigenhonorar und zu den Nebenkosten Stellung“; UE 4/2014, Seite 11

► Anwaltskosten

Halter einer Fahrzeugflotte darf Anwalt in Anspruch nehmen

| Das AG Duisburg-Hamborn gesteht auch einem Flottenbetreiber das Recht zu, sich auf Kosten des Schädigers bei der Schadenregulierung anwaltlich vertreten zu lassen. Insbesondere sei bei Totalschäden immer mit Einwendungen des Schädigers bzw. seines Versicherers hinsichtlich des Restwerts zu rechnen, die rechtlich überprüft werden müssten (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 5.6.2014, Az. 7 C 204/14; Abruf-Nr. 141840; eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ulrich Cappel, Rüsselsheim). |

► Wiederbeschaffungswert

Vortrags- und Beweislast beim reparierten Vorschaden

| Das HIS Hinweis- und Informationssystem der Versicherer („Versicherer-Schufa“) treibt seine Blüten. Weiß mancher Versicherer von einem Vor- oder Altschaden, stellt er sich auf den Standpunkt, der Geschädigte habe nicht ausreichend abgegrenzt, und deshalb müsse er, der Versicherer, keinerlei Kosten erstatten. Ein Urteil des OLG Hamm entschärft das Problem. |

Hat das beschädigte Fahrzeug einen reparierten Vorschaden, muss der Geschädigte Ausreichendes zu dessen Abgrenzung zum neuen Schaden vortragen und gegebenenfalls beweisen. Ist der Vorschaden an ganz anderer Stelle als der aktuelle Unfallschaden, genügt es, auf den aktuellen Unfallhergang Bezug zu nehmen. Es muss auch vorgetragen sein, dass der Vorschaden bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswerts einbezogen wurde. Dann darf ein Gericht eine beantragte Beweisaufnahme zum Schadenumfang nicht mit dem Hinweis zurückweisen, der Geschädigte habe zur ordnungsgemäßen

Bei Totalschäden ist immer mit Einwendungen zu rechnen

OLG Hamm nimmt den Versicherern Wind aus den Segeln

Reparatur des Vorschadens nicht ausreichend vorgetragen. Denn wenn der Geschädigte dazu gar nichts wissen kann, zum Beispiel bei Kauf als Gebrauchtwagen, stellt diese Anforderung eine Überspannung dessen dar, was vom Gericht verlangt werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 27.2.2014, Az. 6 U 147/13; Abruf-Nr. 141735).

PRAXISHINWEIS | Das OLG Hamm teilt damit nicht die Rechtsansicht anderer Gerichte, wonach der Geschädigte immer detailliert zur Reparatur des Vorschadens vortragen müsse. Das ist erfreulich. Denn dieser Streit unter den Gerichten ist Grund genug, jedem Geschädigten nach erfolgter Reparatur das Recht auf eine sachverständige Reparaturbestätigung auf Kosten des Schädigers zuzugestehen, die er beim Verkauf des Fahrzeugs mitgeben kann. Das LG Heidelberg hat bereits entschieden, dass der Geschädigte einen solchen Anspruch hat (siehe UE 1/2014, Seite 13)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „HIS-Versicherer-Schufa“ und die Erstattung der Kosten einer Reparaturbestätigung“, UE 1/2014, Seite 13

► Mietwagen

Listenstreit in Not- und Eilsituation ohne Relevanz

| Die Berufungskammer des LG Braunschweig hat herausgearbeitet, was auch in geeigneten Fällen oftmals aus dem Auge gerät: Mietet der Geschädigte sein Ersatzfahrzeug nach einem Unfall in einer Not- und Eilsituation an und bemüht er sich zudem um Alternativangebote, kommt es hinsichtlich der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten auf den Listenstreit um Schwacke und Fraunhofer nicht an. Der Geschädigte bekommt dann die ihm entstandenen Mietwagenkosten erstattet. |

Der Geschädigte wohnte auf dem Land und brauchte – das war in der Berufungsinstanz nicht mehr umstritten – sofort nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug. Er hat sogar versucht, in der benachbarten Kleinstadt Mietwagenpreise zu erfahren und bekam nachweislich dreimal die Auskunft, es sei zurzeit kein Mietwagen erreichbar. Die Unfalluhrzeit ist dem Urteil nicht zu entnehmen, es ist aber vom Notdienst eines Autovermieters die Rede. Alle Angriffe des Versicherers auf den Preis des dann tatsächlich angemieteten einzig verfügbaren Wagens gingen also ins Leere (LG Braunschweig, Urteil vom 13.3.2013, Az. 4 S 328/13, Abruf-Nr. 141869).

PRAXISHINWEIS | Beachten Sie den aus verschiedenen Varianten bestehenden Textbaustein 372. Der Baustein muss um Informationen zum Grund der Not- und Eilsituation ergänzt werden. Möglicherweise werden sich Versicherer davon nicht beeindrucken lassen. Jedoch kann der Textbaustein dann als Grundlage für eine Klage dienen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 372: Not- und Eilsituation bei Ersatzfahrzeug-Anmietung



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2014
Seite 13-14

Angriffe
des Versicherers
gehen ins Leere



SIEHE AUCH

Textbaustein 372
auf Seite 18